Lotte Lustig, Lustigstr.4, 74012 Lustigburg (Name, Adresse Absender)

Bundesnetzagentur

Außenstelle Nürnberg

Dienstleistungszentrum 2

Herrn Jörg Urbanik

Beethovenstr. 5a

97080 Würzburg

 [Ort, Datum]

**Widerspruch gegen die Mobilfunksendeanlage STOB-Nr: [...] vom [Datum], [Adresse der geplanten Mobilfunksendeanlage]**

Sehr geehrter Herr Urbanik,

gegen die oben genannte Standortbescheinigung für die Mobilfunksendeanlage (MFSA) in [Adresse des Ortes] lege ich Widerspruch ein.

Ich wohne ca. [...] m von der vorgenannten MFSA entfernt, also weit außerhalb des von Ihrer Behörde in der Standortbescheinigung berechneten Sicherheitsabstandes, dem die in der [26. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26022016_159820101.htm)) festgelegten Grenzwerte zu Grunde liegen.

Da aber bereits weit unterhalb der geltenden Grenzwerte Gesundheitsgefahren auftreten, geht von dem von Ihnen berechneten Sicherheitsabstand keine ausreichende Schutzwirkung aus.

Die Gesundheitsschädlichkeit der Mobilfunkstrahlung unterhalb der Grenzwerte ergibt sich insbesondere aus der im Mai 2024 veröffentlichten [ATHEM-3 Studie](https://kompetenzinitiative.com/wp-content/uploads/2024/07/ATHEM_3_Schlussbericht-240710.pdf), gemäß der bei den Anwohnern eines Mobilfunkmasts in Franken (Bayern) gegenüber der Kontrollgruppe signifikant verstärkt Chromosomenaberrationen auftraten, also eine Vorstufe von Krebs.

Die Gesundheitsschädlichkeit ergibt sich darüber hinaus aus einer Vielzahl von Reviews ([Auswertungen von Tausenden von Studien](https://emfdata.org/)), darunter dem Schweizer Review, dem [STOA-Review des EU-Parlaments](https://www.europarl.europa.eu/stoa/en/document/EPRS_STU%282021%29690012), sowie dem kürzlich veröffentlichten mit [WHO-Geldern finanzierten Review](https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0160412025002338), aus dem sich sogar eine eindeutig krebserregende Wirkung der Mobilfunkstrahlung unterhalb der Grenzwerte ergibt.

Auch großangelegte höchsten internationalen Standards genügende Tierstudien belegen die krebserregende Wirkung der Mobilfunkstrahlung unterhalb der Grenzwerte ([Ramazzini Studie, NTP-Studie](https://www.diagnose-funk.org/forschung/wirkungen-auf-den-menschen/krebsentstehung-und-krebspromotion/ntp-und-ramazzini-studie-%28neueste-studien%29)). Sie belegen, dass die der Grenzwertfestlegung zu Grunde liegende physikalische Grundannahme falsch ist.

Die Grenzwerte sind deshalb nichtig.

Bereits bei Festlegung der Grenzwerte wusste der Verordnungsgeber hierum. Dies ergibt sich u.a. aus der Bundesdrucksache 393/96 und aus der [Veröffentlichung der Strahlenschutzkommission, 107. Sitzung, Bundesanzeiger Nr. 43 vom 03. März 1992](https://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse/DE/1991/Schutz_beim_Mobilfunk.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Die Grenzwerte wurden nach alledem sogar vorsätzlich rechtswidrig erlassen.

Sie sind nichtig.

Und wegen Nichtigkeit der [26. BImSchV](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26022016_159820101.htm) ist auch die von Ihrer Behörde im Betreff genannte Standortbescheinigung rechtswidrig sowie sämtliche seit Erlass der [26. BImSchV](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26022016_159820101.htm) von Ihrer Behörde erteilten Standortbescheinigungen.

Durch die Erteilung der im Betreff genannten Standortbescheinigung bin ich in meinem Recht aus [§4 BEMFV](https://www.gesetze-im-internet.de/bemfv/__4.html), [§23 BImSchG](https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__23.html) und [Art.2 Abs.2 S.1 GG](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_2.html) verletzt.

Meinem Widerspruch ist deshalb stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)